



Deutsche heiraten in Liechtenstein



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Liechtenstein

Stand: März 2016

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung im Fürstentum Liechtenstein unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

März 2016

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann im Fürstentum Liechtenstein nur standesamtlich geheiratet werden. Ehevoraussetzung ist, dass beide Heiratswilligen das 18. Lebensjahr vollendet haben und urteilsfähig sind.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Um im Fürstentum Liechtenstein die Ehe schließen zu können, muss mindestens einer der Heiratswilligen entweder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen oder aber den ständigen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben. Zwei Ausländer mit Wohnsitz im Ausland können im Fürstentum Liechtenstein nicht heiraten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird im Fürstentum Liechtenstein von einem Zivilstandsbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Für Eheschließungen ist das Liechtensteinische Zivilstandsamt zuständig. Frühestens sechs Monate und spätestens drei Wochen vor dem geplanten Heiratstermin müssen die erforderlichen Unterlagen im Original hier eingereicht werden:

Liechtensteinisches Zivilstandsamt
Postfach 684
St. Florinsgasse 3
9490 VADUZ
LIECHTENSTEIN
Telefon: +423 236 6926
E-Mail: info@zsa.llv.li

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Wenn alle Unterlagen vollständig und im Original vorliegen, kann das Brautpaar beim Liechtensteinischen Zivilstandsamt einen Termin für die Aufnahme des Verkündungsgesuchs vereinbaren. Das Brautpaar bestätigt durch Unterschrift des Verkündungsgesuchs alle Angaben. Danach wird das Eheversprechen öffentlich verkündet. Ein 14-tägiger Aushang erfolgt beim liechtensteinischen Wohnort sowie beim liechtensteinischen Zivilstandsamt in Vaduz.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens am 15. Tag nach Aushang erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Vom liechtensteinischen Heiratswilligen im Original:

- Staatsbürgerschaftsbestätigung,
- Wohnsitzbestätigung der Gemeinde.

Vom deutschen Heiratswilligen:

- Geburtsurkunde,
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, nicht älter als sechs Monate,
- Heiratsurkunde der letzten Ehe sowie rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist,
- beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist,
- Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung, nicht älter als sechs Monate,
- gültiger Reisepass/Ausländerausweis.

Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig beim Liechtensteinischen Zivilstandsamt, was für Dokumente benötigt werden. Je nach Heimatstaat und Zivilstand werden sehr unterschiedliche Dokumente verlangt.

Die Dokumente, die von Bürgern der EU (Europäische Union) beziehungsweise des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) benötigt werden, dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen von einem anerkannten Übersetzungsbüro in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Auf Wunsch und nach Möglichkeit werden Trauungen nicht nur in deutscher, sondern auch englischer, französischer oder spanischer Sprache durchgeführt. Für Heiratswillige, die keine dieser Sprachen verstehen, ist ein Dolmetscher erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine im Fürstentum Liechtenstein geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach liechtensteinischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – BGBEG).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Gleichgeschlechtliche Paare können seit September 2011 ihre Partnerschaft im Fürstentum Liechtenstein eintragen lassen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte beim Zivilstandsamt in Vaduz.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Zivilstandsamt in Vaduz oder an die Liechtensteinische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.